



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Postfach

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit dem dazugehörigen Factsheet und der Preisliste, den AGB «Postdienstleistungen», den AGB „Unteradressen“ sowie dem dazugehörigen Factsheet die Grundlage für die Nutzung von Postfächern durch die Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend Post genannt). Es gilt die jeweils neuste Fassung der genannten Unterlagen. Diese sind an allen Postfilialen erhältlich sowie auf unserer Website unter [www.post.li](http://www.post.li) abrufbar.

## 2 Leistungsumfang

Das Postfach dient ausschliesslich der Zustellung respektive Avisierung von an den Kunden sowie an allfällige Mitbenutzer und Unteradressaten gerichteten Sendungen durch die Liechtensteinische Post AG. Als Voraussetzung für die Nutzung des Postfachs gilt, dass dieses als Ersatz für den Hausbriefkasten genutzt wird, und dass sich das Postfach in jener Ortschaft befindet, in welcher die Wohn- oder Firmenadresse liegt. Es besteht kein Anspruch auf ein Postfach. Die definitive Vergabe eines Postfachs obliegt der Post. Die Post kann auch Anträge ablehnen. Die Kunden erhalten ihre Tagespost bis 7:45 Uhr ins Postfach zugestellt. Kunden haben 7 Tage die Woche mindestens von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr Zugang zu ihrem Postfach. Abholungen (z.B. Einschreiben, Pakete) sind während den örtlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Allfällige Anpassung des Leistungsangebots wie insbesondere die Schliessung einer Postfachanlage oder die Umnummerierung der Fächer bleiben vorbehalten.

## 3 Inbetriebnahme und Postfachschlüssel

Nach erfolgter Eröffnung stellt die Post dem Kunden bis zu vier Schlüssel zur Verfügung. Ohne schriftliches Einverständnis der Post dürfen keine Duplikate der Schlüssel hergestellt werden. Die Kosten für die Auswechslung des Schlosses trägt der Kunde.

Der Kunde hat der Post Verluste von Schlüsseln und Beschädigungen am Postfach oder an der Fachanlage sofort zu melden. Bei der Kündigung oder Aufhebung des Postfachs hat der Kunde der Post rechtzeitig sämtliche Schlüssel zurückzugeben. Für zusätzlich angefertigte Schlüssel leistet die Post keinen Ersatz. Fehlende Schlüssel haben den Austausch des Postfachs Schlosses auf Kosten des Kunden zur Folge.

## 4 Bezugsberechtigung, Benutzung

Wer über einen Postfachschlüssel verfügt, gilt als berechtigt, sämtliche ins Postfach gelegten oder zur Abholung gemeldeten Sendungen an die jeweiligen Adressaten entgegenzunehmen. Das Recht der Post bleibt vorbehalten, bei der Abholung von Sendungen am Schalter die Identität und Bevollmächtigung des Kunden im Einzelfall zu überprüfen. Die Post ist nicht verpflichtet, weitere Legitimationsprüfungen vorzunehmen.

Der Kunde hat das Postfach regelmässig, im Normalfall mindestens einmal wöchentlich zu leeren. Nicht rechtzeitig aus dem Postfach entfernte Sendungen werden gleich behandelt wie Sendungen, deren Annahme durch den Empfänger verweigert wurde. Es gelten die ordentlichen Abholfristen für avisierte Sendungen.

Können Postsendungen wegen ausbleibender Leerung nicht mehr ins Postfach eingefächert werden, werden ankommende uneingeschriebene Sendungen kostenpflichtig während maximal vier Wochen bei der Postfachstelle gelagert (Post zurückbehalten) und in Rechnung gestellt. Nicht abgeholte Sendungen werden anschliessend an die Absender zurückgeschickt.

Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen mit der Post. Diese gelten auch für Sendungen an die Mitbenutzer und Unteradressen. Nur Sendungen, deren Adresse korrekt mit dem Vermerk „Postfach“ und der Postfach-Nummer ergänzt sind, können ohne Verspätung zugestellt werden.

Sendungen, die der Kunde nicht innert angemessener Frist aus dem Postfach entfernt, werden „nicht abgeholt“ Sendungen gleichgestellt. Es gelten die üblichen Abholfristen für avisierte Sendungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zustellung behördlicher Dokumente.

## **5 Gebühren**

Die Benutzung des Postfachs ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren sind den jeweils gültigen in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen zu entnehmen. Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Bei einer Kündigung des Postfachs durch den Kunden werden bereits geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet. Für die Benutzung des Postfachs durch Unteradressaten fallen die Gebühren für die Zustellung an Unteradressen an.

## **6 Benutzung des Postfaches durch mehrere Personen**

### **6.1 Fachinhaber und Mitbenutzer**

Der Kunde ist verpflichtet, Angaben zur Eröffnung eines Postfachs vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern und der Post allfällige nachträgliche Änderungen der Angaben umgehend mitzuteilen. Der Kunde gibt die Namen weiterer im Haushalt wohnender Personen (nachfolgend Mitbenutzer) an, deren Sendungen ebenfalls ins Postfach zugestellt werden.

### **6.2 Zustimmung zur Postfachnutzung**

Der Kunde muss bei den Mitbenutzern und Unteradressaten vorgängig die Zustimmung dazu einholen, dass ihre Sendungen in sein Postfach zugestellt werden. Die Post behält sich vor, die Identität der Mitbenutzer und Unteradressaten sowie die Einholung ihrer Zustimmung zu überprüfen beziehungsweise nachträglich dokumentieren zu lassen.

## **7 Auskünfte an Dritte**

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch die Post bearbeitet und soweit notwendig gespeichert. Die Post hält bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Postgesetzes und des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes ein. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich.

Mit vorheriger Einwilligung des Kunden können in Einzelfällen bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Adressdaten, im Rahmen der zuvor mitgeteilten Verarbeitungszwecke an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Pflicht zum Adressdatenaustausch mit anderen Postanbieterinnen im Rahmen von Nachsende-, Rückbehalte- und Umleitungsaufträgen sowie die Bekanntgabe in weiteren gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Post haftet nicht für Schäden, welche aus der Bekanntgabe von Daten entstehen.

## **8 Zustellung, Adressierung**

Alle an den Kunden, den Mitbenutzer oder den Unteradressaten adressierten Sendungen werden grundsätzlich in das Postfach zugestellt oder zur Abholung gemeldet. Nur Sendungen, deren Adresse korrekt mit dem Vermerk „Postfach“ und Postfach-Nummer ergänzt sind, können ohne Verspätung zugestellt werden. Kunden, Mitbenutzer und Organe der Unteradressaten haben ihre Korrespondenzpartner und Lieferanten über die korrekte Adressierung von Sendungen zu informieren.

Es gelten folgende Ausnahmen von der Zustellung in das Postfach:

Pakete und Expresssendungen werden entsprechend der Adresse entweder ins Postfach oder an die Hauptadresse zugestellt respektive zur Abholung gemeldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen mit der Post. Diese gelten auch für Sendungen an Mitbenutzer und Unteradressaten.

## **9 Dauer und Kündigung**

Vereinbarungen betreffend die Nutzung eines Postfachs werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei die Mindestlaufzeit für ein Postfach 12 Monate beträgt. Sie können jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei vorgenommen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nicht regelmässige Leerung eines Postfachs und andere schwere oder wiederholte Verletzungen dieser AGB. Die Kündigung bewirkt automatisch und zeitgleich auch die Beendigung allfälliger Mitbenutzungs- respektive Unteradressenverhältnisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Postfach. Bei einer Kündigung des Postfachs durch den Kunden werden bereits geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet.

## **10 Haftung**

Die Post haftet dem Kunden aus dem Titel der Gewährleistung für die mangelhafte Erbringung des Postfach-Vertrages. Es erfolgt eine Preisminderung in Höhe der anteiligen Rückerstattung des Entgelts für jene Kalendertage, in denen die vertragliche Leistung nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Die Post haftet aus dem Titel des Schadenersatzes nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Empfänger ist, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Die Post leistet keinen Ersatz für die Änderung von Geschäftsdrucksachen im Zusammenhang mit Änderungen der Postfach-Nummer. Die Post haftet nicht für allfällige Kostenfolgen bei einer Kündigung oder Aufhebung eines Postfaches oder einer ganzen Fachanlage.

## **11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Für Klagen gegen die Liechtensteinische Post AG ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht, Vaduz, zuständig. Die Post hat indessen das Recht, den Kunden auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis liechtensteinisches Recht anwendbar.

## **12 Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung und Unwirksamkeit**

Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

© Liechtensteinische Post AG, Januar 2018